

## **№ II. Ministerial-Bekanntmachung,**

das Gesetz vom 4. Januar 1856 wegen Emanation von Cassenbilletts in  
 Apoints zu 10 Thalern betreffend, vom 9. Januar 1856.

Nachdem durch das Gesetz vom 4. Januar 1856 die Anfertigung unverzinslicher Cassenbilletts in Stücken von 10 Thalern und zum Nominalbetrage von 200,000 Thalern zum Zwecke des Austauschens gegen durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 emittirte Cassenbilletts in Stücken von 1 Thaler angeordnet und bestimmt worden ist, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Cassenbilletts die Summe von 200,000 Thalern nicht übersteigen darf, so ist zur Herstellung einer genügenden Kontrolle hiesür auf höchsten Befehl Serenissimi nachstehende Anordnung getroffen worden.

1.

Die in einem Nominalbetrage von 200,000 Thalern angefertigten neuen Cassenbilletts in Stücken von 10 Thalern werden in dem zu diesem Zwecke eingerichteten Depositorio des Fürstl. Ministeriums verwahrlich niedergelegt.

2.

Cassenbilletts in Stücken von zehn Thalern dürfen aus dem Depositorio nur unter gleichzeitiger Hinterlegung des gleichen Betrags in Apoints von 1 Thaler entnommen werden, so daß in dem Depositorio stets die Summe von 200,000 Thalern in dieseitigen Cassenbilletts vorhanden sein muß.

3.

Das Fürstl. Ministerium hat sich durch häufige, außerordentliche Revisionen des Depositorii von dem jederzeitigen Vorhandensein des Bestandes von 200,000 Thalern zu überzeugen.

4.

Dem nächsten Landtage wird ein Depositalbestand von 200,000 Thalern in dieseitigen Cassenanweisungen vorgelegt und ein Vorschlag darüber gemacht werden, welche Summe in Cassenbilletts zu Stücken von 1 Thaler und von 10 Thalern in Circulation zu erhalten ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M u d o l f s t a d t, den 9. Januar 1856.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.